(Nro. 35.)

Präfectur-Acten des Rhein-Departements.

I. Division.

Büreau der Statistik.

Nro. { E. 9313. R. 9013.

Düsseldorf den 15. Nomveber 1811.

Die Frucht- und Fourage-Preise betreffend.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Ueber die Anzeigen der Frucht- und Fourage-Preise ist eine nähere Vorschrift von Seiten des hohen Ministeriums des Innern eingegangen.

In Folge derselben ersuche ich Sie, die bisher üblichen Verzeichnisse so einzurichten, daß daraus hervorgehe

1.) Nicht nur der Markt-Preis von Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, sondern auch Erbsen, Buchweitzen, Kartoffeln, Heu und Stroh alles nach kölnischem Maaß, das Malter zu 3 Berl. Scheffel gerechnet, reduzirt.

2.) Der Preis der reduzirten Maaße nach Franken und Centimen ausgeworfen.

Diese Verzeichnisse wollen Sie nach untenstehendem Schema mit jedem Polizeyberichte einsenden.

Da übrigens dieselben von einer großen Wichtigkeit und von ausgedehntem Gebrauch bey der Verwaltung sind, so kann ich Ihnen nicht genug empfehlen, bey deren Anfertigung mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren und die zur Einsendung vorgeschriebene Zeit pünktlichst zu beobachten.

Ich habe die Ehre, Sie, meine Herren, mit Achtung zu grüßen.

Graf von Borcke.

Frucht- und Fourage-Preise in der Mairie . . . für den Monat . . . reducirt nach dem kölnischen Maaße.

Weitzen pr. Malter.		Roggen pr. Malter.		Gerste pr. Malter.		Haber pr. Malter.		Buchweiz. pr. Malter.		Erbsen pr. Malter.		Kartofeln pr. Malter.		Heu pr. 100 P.		Stroh p. 1000 Pf.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct

3. Division.

Büreau der Finanzen.

Nro. { E. 9941. R. 9016.

Die Aburtheilungen der Reclamationen in der Mobiliar- und Grundsteuer bet.

Düsseldorf, den 22. 9ber 1811.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires

des Rheindepartements.

Meine Herren. Mehrere Steuer-Kontroleurs beschweren sich darüber, daß die den Herren Maires zur Vernehmung der Steuerumleger zugestellten Reclamationen in der Grund- und Mobiliarsteuer lange zurückgehalten werden, wodurch die von den Herren Steuer-Agenten zu ertheilenden Instructionen sowohl als die präfecturräthlichen Decisionen in dem Maße verspätet werden, daß die Reimpositionen nicht mehr im Jahr 1812 statt haben können, und zum größten Nachtheile der Kontribuablen auf das Jahr 1813 hinverwiesen werden müssen.

Damit dieser Inconvenienz so viel wie möglich, vorgebeugt werde, ersuche ich Sie, nach Empfang der fraglichen Reclamationen ohne allen Zeitverlust die Steuerumleger zusammentreten zu lassen, und umgehend den Herren Kontroleurs das abgefaßte Gutachten zuzustellen, damit die diesjährigen Beschwerführungen noch alle im Monat December abgeurtheilt werden können.

Ich grüße Sie, meine Herren, mit besonderer Achtung.

Graf von Borcke.

1. Division.

Polizey-Büreau.

Nro. { E. 10173. R. 9019

Die Ruhrkranken betreff.

Düsseldorf, den 22. November 1811

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires

des Rheindepartements.

Meine Herren. Ich ersuche Sie, im Polizeyberichte vom Monate December, unter der Rubrik: Gesundheits-Zustand anzugeben, wie viele in jeder Mairie, seit dem Monate August bis Ende December an der Dysenterie (Ruhr) erkrankt und wie viele von diesen gestorben sind.

Ich grüße Sie, meine Herren, mit besonderer Achtung.

Graf von Borcke.

1. Division.

Büreau der Polizey.

Nro. { E. . R. .

Verhaltungsregeln vor, und bey dem Ausbruche der Ruhr betreffend.

Düsseldorf den 23. 9ber 1811.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte, und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Aus den jüngst eingegangenen Polizeyberichten, und anderweitigen Anzeigen habe ich ersehen, daß die rothe Ruhr noch immer in mehreren Theilen des Departements herrschend ist.

Auf meine an den Herrn Departements-Physicus Servaes ergangene Einladung hat derselbe eine Anleitung über die Verhaltungsregeln bey dieser Krankheit entworfen.

Er zeigt darin, daß die Ruhr aus mancherley mehrentheils zufälligen Umständen und Lokalverhältnissen entsteht, zu deren Wegräumung eine wachsame Polizey vieles beitragen kann. Er zeigt darin ferner, daß verspätete ächte Hülfe, der Gebrauch schädlicher Haus, und sogenannter Universalmittel, und Quacksalbereyen, und besonders die Nichtbeobachtung einer angemessenen Diät als die vorzüglichsten Veranlassungen anzusehen sind, warum die Anfangs nicht bösartige Ruhr in der Folge für den Kranken so bedenklich, und Lebens gefährlich erscheinen kann.

Zur Wegräumung dieser Veranlassungen können die Munizipalbeamten, Pfarrgeistlichen, und Schullehrer und alle denen das physische Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, so Manches beytragen, wenn sie guter Wille beseelt.

Ich theile Ihnen, meine Herren, besagte Anleitung hierunter mit dem Ersuchen mit:

1.) Selbige gleich bey dem Ausbruche der Ruhr, sey es in Ihrem, oder in einer benachbarten Munizipalität, zur möglichst allgemeinen Kunde aller Administrirten zu bringen.

In denjenigen Kommünen, worin, oder in deren Nähe die Ruhr dermal noch grassirt, muß dies gleich nach dem Empfang des gegenwärtigen geschehen.

Was die Ortspfarrer, Schullehrer u. s. f. in Hinsicht der Verbreitung der wohlthätigen Schutzpockenimpfung zu thun angewiesen sind, das mögen sie auch zur Abhaltung, oder doch Beschränkung der ausgebrochenen Ruhr, und anderer grassirenden Uebel ausführen.

2.) Gleich bey dem Entstehen des Uebels sind die Kantons Armenärzte, und die zunächst wohnenden Legalen-Aerzte einzuladen.

a Die Krankheit zu untersuchen, und alle davon ergriffenen Kranken gehörig zu besorgen.

b) Von den Resultaten der ersten Untersuchung den Herrn Bezirks-Physikus ungesäumt, und von jenen der angeordneten Kurmethode denselben von acht zu acht Tagen mit Beylegung namentlicher Verzeichnisse der davon ergriffenen Kranken, Genesenen, und Gestorbenen ausführlich in Kenntniß zu setzen.

3.) Den Ausbruch der Ruhr so wie eines jeden andern epidemischen Uebels aber selbst unverzüglich, und unmittelbar bey der hiesigen Stelle, so wie bey der einschlägigen Unterpräfektur anzuzeigen, und im Falle die Krankheit an, und für sich gefährlich oder we-

gen der Anzahl der davon Ergriffenen bedenklich seyn möchte, schleunige Dahinsendung des Herrn Bezirks-Physikus zu gesinnen.

4.) Insbesondere den Arzt in allen Theilen seiner Wirksamkeit zur Verhütung weiterer Verbreitung des Uebels, und zur Heilung der bereits vorhandenen Kranken bestens zu unterstützen,

Ferner um die

Kranken zu vermögen, die gleich Anfangs nöthige ärztliche Hülfe sogleich zu suchen, und alle Vorschriften des Arztes pünktlich zu befolgen, nichts unversucht zu lassen, und zu diesem Zwecke die Ortspfarrer und andere zur thätigen Mitwirkung einzuladen.

5.) Zu sorgen daß den Kranken Armen von dem nichts mangele, was vom Arzte zu ihrer Wiederherstellung nöthig erachtet, und verordnet worden ist.

6.) Keine Quacksalbereien, oder das Ausgeben und Verkaufen geheimer Mittel, wie sie auch Namen haben, und von welcher Art sie seyn mögen, in Ihren Verwaltungsbezirken zu dulden, und die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung zur strengsten Anwendung zu bringen.

Ferner in Folge dessen sich die Entdeckung bestens angelegen seyn zu lassen, ob nicht die Kranken bey Apothekern, Wundärzten, oder gar Quacksalbern ausserhalb Ihres Verwaltungsbezirkes Hülfe suchen, und von denselben Mittel zum Gebrauch erhalten, und im Fall Sie so etwas entdeckten, es sogleich anzuzeigen.

Die Herren Unterpräfekte, und Bezirks-Physiker wollen von jeder solcher ihnen zukommenden Anzeigen u. s. f. jene die hiesige Stelle, diese den Departements-Physikus baldmöglichst in Kenntniß setzen, und überhaupt auf die Befolgung des gegenwärtigen Erlasses, und die Anwendung der nachstehenden Anleitung vigiliren.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Graf von Borcke.

Anleitung

wie man sich bei der Ruhr zu verhalten habe.

Die Ruhr hat seit drei Monaten in verschiedenen Gegenden des Departements mehr oder minder grassirt; und da sie hin und wieder noch immer fortherrscht, ist die Furcht, davon angegriffen zu werden, fast allgemein geworden. Jeder, dem eigene, oder die Gesundheit seiner Angehörigen lieb ist, frägt nach Mitteln, wodurch er dem Uebel vorbeugen könne, und nach den Dingen, die ihn der Gefahr, von der Krankheit ergriffen zu werden, vorzüglich aussetzen. Man wendet allerlei, meistens zweckwidrige und schädliche Mittel an, der Ruhr zu entgehen, oder sie gleich bei ihrem Ausbruch zu heilen. Sehr selten ist daher, besonders im letztern Fall, der Erfolg erwünscht. Gemeiniglich ist die Krankheit durch den Gebrauch schädlicher Mittel, oder durch Vernachläßigung der wahren, ächten Hülfe, oder durch unangemessene Diät und ein unschickliches Verhalten u. s. f. auf einen solchen Grad von Gefahr, wenn der Arzt gerufen wird, gekommen, daß der Ausgang derselben, trotz aller seiner Bemühungen oft tödtlich ist.

Die nachstehenden Bemerkungen haben den gemeinnützigen Zweck, die Bewohner des Departements die Mittel kennen zu lernen, wodurch sie sich gegen die Ruhr und ihre Gefahr schützen können, denselben das schickliche Verfahren zu zeigen, welches während und nach der Krankheit beobachtet werden muß, wenn der Verlauf derselben glücklich seyn soll.

Kennzeichen der Ruhr.

Manchmal hält man einen leichten Durchfall, bisweilen Bauchgrimmen für Ruhr, und diese Furcht hat den schädlichsten Einfluß auf den Körper, der durch Gemüthsruhe schon zum Theil gesichert gegen dies Uebel ist. Im Gegentheil wird manchmal die Ruhr gleich Anfangs verkannt, und alsdann durch verspätete Hülfe gefährlich. Nachstehende Kennzeichen setzen jeden in den Stand, die Ruhr sowohl vom einfachen Durchfall, als von andern ihr ähnlichen Krankheiten zu unterscheiden.

Die einzigen und wesentlichen Zufälle der Ruhr sind: ein schmerzhaftes Zwängen im Mastdarm, beständiges Nöthigen (Drängen) zum Stuhlgang, häufige Stuhlgänge mit schmerzhaftem Leibreissen.

Die Zahl der Stuhlgänge ist bei einigen Kranken ungemein groß; manche gehen bisweilen in einer Nacht 40 bis 60 Mahl und mehr zu Stuhl.

Mit den Stühlen wird anfänglich noch Koth, später aber unter dem stärksten Drängen bloß etwas Schleim und Blut in so geringer Menge ausgeleert, daß solche oft nicht mehr als einen halben oder höchstens ganzen Eßlöffel voll beträgt. — Zuweilen wird jedoch auch mehr auf ein Mahl ausgeleert, und das Ausgeleerte ist grün, oder grüngelblich von Farbe, und mit Galle, Würmern und Blut vermischt. Zuweilen ist das, was abgeht, bloß Blut; bisweilen sieht es wie Materie aus; und daher ist der Nahme von weisser und rother Ruhr entstanden.

Insgemein haben die Kranken etwas Fieber, das sich meistens doch nur durch Frösteln zu ungewissen Zeiten am Tage äussert, und mit geringer Hitze bei trockener Haut abwechselt. Beinahe alle Kranken haben verlorne Eßlust, belegte Zunge, und das Gefühl von Mattigkeit.

Ursachen der Ruhr.

Die vorzüglichste Veranlassung der Ruhr ist Verkältung, besonders des Unterleibes bei erhitztem und schwitzendem Körper.

Sie entsteht gewöhnlich gegen Ende des Sommers, und herrscht im August, September und October, zu einer Zeit also, wo insgemein warme Tage, oft heisse Mittage mit kühlen Abenden und kalten Nächten schnell abwechseln, und wo man sich mithin den Körper, besonders den Bauch leicht verkältet, die Hautausdünstung unterdrückt wird. — Die Erhitzung des Körpers am warmen, oft heissen Mittage vermehrt die Neigung zur Erkältung am kühlen Abend.

Die Ruhr herrscht vorzüglich auf dem Lande, gern zur Zeit der Erndte, und bei Soldaten im Felde. Die Landleute sind wie der Soldat gerade um diese Zeit bei ihren Arbeiten im Felde am Mittag, und oft bis spat Abends, abwechselnden Erhitzungen und Erkältungen des Körpers vorzüglich ausgesetzt.

Man hat beobachtet, daß vorzüglich diejenigen Leute, die sich vor Erkältung, besonders bei erhitztem Körper in Acht nehmen, sich gut kleiden, insbesondere den Unterleib warm halten, fast allemahl von der herrschenden Ruhr verschont bleiben.

Die Erfahrung hat es bewiesen, daß vorzüglich diejenigen Menschen schnell und bedenklich von der Ruhr befallen werden, die

1.) Wenn sie warm, oder erhitzt sind, oder wohl gar schwitzen, kalt trinken, besonders wenn sie, wie die Landleute gewöhnlich thun, auf einmal viel Bier, Wasser oder Milch kalt herabstürzen.

2.) Die, um den erhitzten und schwitzenden Körper abzukühlen, besonders Abends, die Kleider ausziehen, den Bauch entblößen; oder ihn einem kühlen Winde, oder der Zugluft aussetzen; oder sich damit auf die kühle feuchte Erde, oder in den kühlen Schatten hinsetzen oder legen.

3.) Die mit erhitztem und schwitzenden Körper in kalte Keller gehen, und darin wohl gar kalt trinken.

4.) Die sich nicht warm genug nach der Witterung kleiden, den Unterleib nicht bedeckt und warm halten, oder in den kühlen und kalten Nächten sich nicht gehörig zugedeckt halten.

5.) Die in der am warmen Mittag genügenden leichten Sommerkleidung den kühlen Abend bis oft spat in die kalte Nacht im Freien zubringen.

6.) Die bei plötzlich eingefallenem Regen die durchnäßten Kleider nicht bald mit andern trockenen wechseln, bei der Arbeit bleiben; und, wie man zu sagen pflegt, die naßkalten Kleidungsstücke auf dem Leibe trocknen lassen u. dgl. m.

Wenn gleich Verkältung, wozu die starken Bewegungen und vielen starken Arbeiten um diese Jahrszeit durch Erhitzung des Körpers Veranlassung geben, die Ruhr ganz vorzüglich verursacht; so giebt es doch auch noch einige andere Ursachen, die den Körper vorzugsweise geneigt machen, von der Ruhr ergriffen zu werden. Dahin gehört:

1.) Der Genuß des unreifen Obstes. Mit Bedauren sieht man wie Erwachsene, wie Kinder mit Gier über alles Obst, so wie es nur zu zeitigen beginnt, herfallen, und es mit unbegreiflicher Gefräßigkeit in Menge verzehren. Sie schaden sich dadurch, indem alle unreife Früchte, ohne Ausnahme, schwerverdaulich sind, den Magen und die Gedärme schwächen, Durchfall und Leibreissen verursachen, und so ganz vorzüglich zur Ruhr geneigt machen.

2.) So gesund reifes Obst, mäßig genossen, ist; so gewiß schadet es, und macht es den Körper zur Ruhr geneigt, wenn es in zu großer Menge genossen wird. Es schwächt alsdann Magen und Gedärme, verursacht Blähungen, Brechen und Durchfall, zumal dann, wenn man, was so oft geschieht, Wasser, Bier oder Milch dazwischen trinkt.

3.) Wie das unreife Obst, und das Uebermaaß des Zeitigen, wirken das schlechte saure Bier, saure Milch, Milchkäse, Mehlspeisen, und die fetten Dinge, als schlechte Butter, Speck u. dgl. m. welche die Landleute gewöhnlich zur Zeit der Erndte in großer Menge genießen. Alle diese Dinge nähren schlecht, sind schwer verdaulich, und durchaus nicht im Stande, die Kräfte den Arbeitern zu ersetzen, die diese bey ihren starken Bewegungen und großen Anstrengungen jetzt verbrauchen. Indem jene schlechte Nahrungsmittel den Magen beschweren, Blähungen, Brechen und Durchfall verursachen, legen sie den ersten Grund zum leichten Entstehen der Ruhr.

4.) Mehr, als diese Dinge, befördern abführende Mittel, die manche, sich vor der Ruhr zu schützen, noch nehmen, das Entstehen derselben. Alles, was Magen und Gedärme schwächt, ihre Ausleerungen vermehrt, die Hautausdünstung unterdrückt, erzeugt zunächst die Ruhr; und jene Wirkung haben Purgiermittel ganz vorzüglich.

5.) Verdorbene Luft schwächt den Körper; und Unreinlichkeit, Schmutz des Körpers, in der Bekleidung, in den Betten und in den Wohnungen hindert, stöhrt eine leichte freie Ausdünstung. Und da sich beide bei dem gemeinen Landmann und Städter vereinigen, wird dieser zum Theil vorzüglich von der Ruhr befallen. Wohnt jener gewöhnlich auf Misthaufen, an Sümpfen, und öfnet er selten oder nie die Fenster der Wohn- und Schlafstuben dem Eindringen der frischen Luft, so wohnt dieser mit zahlreicher Familie insgemein in niedrigen, engen, feuchten Kammern dumpfiger Häuser in engen Straßen, wohinein fast nie ein Sonnenstrahl dringen, kein Wind reine Luft zuführen kann: sind die Wohnungen der Landleute oft schmutziger, als ihre Viehställe, in welche reine Luft von aussen doch beständig ungehindert zuströmet; so vereiniget sich in jenen der Städter alles — viele Menschen, Nahrungsmittel, Kochen, Waschen, Schmutz aller Art u. f. die Luft zu verderben, zu verpesten. Kömmt hierzu noch die schädliche Ausdünstung stehender Sümpfe, Moräste, der Cloaken, der stockenden Unreinigkeiten in den Straßen u. s. w. dann darf es nicht wundern, daß die Ruhr in diesem Herbste nach einem so heissen, trockenen Sommer, hin und wieder so viele Menschen befiel, und trotz aller Bemühungen der Aerzte tödtete.

6.) Furcht — Angst — schwächt den Körper und stört die Ausdünstung; und so ist Furcht, vor der Ruhr oft die einzige Veranlassung, daß man davon befallen wird. — Die Ruhr ist zwar, wenn sie allgemein grassirt, ein häßliches, fürchterliches Uebel, allein so bedenklich und gefährlich, als man sie hält, ist sie wirklich nicht. Sie wird bloß so bedenklich, gefährlich und tödtlich, weil die meisten Ruhrkranken die gleich Anfangs so nöthige wahre, ächte Hülfe vernachlässigen, zu spat suchen, insgemein erst schädliche Haus- und geheime Mittel, oder von Unwissenden gepriesene Quacksalber anwenden und gebrauchen, ehe der wirkliche Arzt gerufen wird; weil sie keine angemessene Diät, oder ein unschickliches Verhalten während der Krankheit beobachten u. dgl. m.

Man hält die Ruhr für ansteckend, und fürchtet sie deshalb am allermeisten. Sie ist aber eben so wenig ansteckend, als Husten und Schnupfen es sind. In zahlreichen Familien wird oft ja nur ein einziges Mitglied daran krank, und alle die übrigen, die mit ihm zusammen wohnen, es pflegen, oft mit ihm in einem Bette liegen, bleiben gesund. Es ist thöricht an die Ansteckung der Ruhr, die alle Thatsachen widerlegen, zu glauben, da diese Furcht das wirkliche Entstehen des Uebels so sehr befördert. Wäre sie wirklich ansteckend, wie viele Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter müßten denn nicht davon befallen werden.

Wer jedoch an die Ansteckung der Ruhr glaubt, thut wohl, wenn er nie ohne Noth Ruhrkranke besucht, und wenn er sie besuchen oder pflegen muß, daß er niemals nüchtern zu ihnen geht, nichts im Krankenzimmer genießt, sich oft die Hände wascht und den Mund ausspült. Das sicherste Mittel gegen die Ansteckung ist übrigens: furchtlos zum Kranken zu gehen.

Vorbauungsmittel.

Gegen die Ruhr schützt man sich am gewissesten, wenn man die obengenannten Veranlassungen vermeidet, die sie gewöhnlich verursachen.

Man hüthe sich vorzüglich vor Erkältung, besonders bei erhitztem und schwitzendem Körper. Man kleide sich gut nach der Witterung und Jahreszeit, besser etwas zu warm, als zu leicht, und halte vorzüglich den Unterleib warm. Man wechsele gleich die naßgewordenen Kleidungsstücke mit trockenen.

Hat man sich jedoch auf irgend eine Art verkältet; so suche man die unterdrückte Ausdünstung durch folgende Mittel wieder herzustellen. Man reibe nämlich den ganzen Körper mit trockenen Tüchern wohl ab, setze die Beine bis an die Waden in ein Fußbad, das man aus warmen Wasser, so warm, als man es vertragen kann, mit 6 bis 8 Hand voll Holzasche bereitet, bleibe darin eine Viertelstunde lang, lege sich hierauf zu Bette, bedecke sich etwas mehr, als gewöhnlich, und trinke einige Tassen voll warmen Thee von Hollunderblüthen mit etwas gutem Wein oder Eßig.

Man meide heftige, sehr starke Bewegungeu, große Anstrengungen bei den Arbeiten, besonders wenn man sie nicht gewohnt ist; denn sie sind schon für sich schädlich, und noch mehr, weil sie so leicht Erkältungen vrranlassen. Hat man wegen Hitze bei der Arbeit die Kleider ausgezogen, so ziehe man sie nach gethaner Arbeit, oder wenn Wind und Regen kömmt, gleich wieder an, und man lege sich vor allem nicht auf die feuchte, kühle Erde, setze sich nicht in die Zugluft, oder auf kalte Steine.

Vorzüglich sorge man für reine, oft von aussen erneuerte Luft, für Reinlichkeit im Hause, in den Schlaf- und Wohnstuben, in der Bekleidung besonders auf dem Leibe; — man meide feuchte, dumpfige, kühle Zimmer. Die verdorbene Luft bessert man am gewissesten, wenn man bei offenen Fenstern Wachholderreiser mit heller Flamme in den Zimmern verbrennt; und die feuchte trocknet man am besten, wenn man eben so einige Mahle im Tage den feuchten Boden mit recht trockenem, auf dem Feuer heiß gemachten Sand etwas dick bestreuet. Die gewöhnlichen Rauchmittel bessern eben wenig die verdorbene Stubenluft, als sie die feuchte auftrocknen. — Eine reine trockene Luft ist den Gesunden, mehr noch den wirklich Kranken unentbehrlich.

Vor allen Dingen lebe man mäßig: denn jede Ueberladung durch Speisen und geistige Getränke ist zur Zeit, wo die Ruhr herrscht sehr bedenklich, und stürzt leicht in die Krankheit. — Man meide die schwer verdaulichen, besonders fetten Speisen, als Schweinefleisch, Speck, Würste, viele Butter, hartgekochte Eyer, feste Mehlspeisen, saure Milch, Milchkäse u. f. Man hüte sich viel kalte Milch, oder saures schlechtes Bier, oder verdorbenes unreines Wasser aus Gräben oder Morästen zu trinken. Der allgemeine Wassermangel in diesem Herbste nach einem so heissen ungewöhnlich trockenen Sommer, und der Gebrauch des unreinen, verdorbenen Wassers hat großen Antheil an der allgemeinen Verbreitung der Ruhr. Gutes Trinkwasser darf nicht trübe seyn, keinen fremden Geschmack haben. — Ein gutes, reines, wohlausgegohrnes, bitteres Bier ist ein gesundes Getränk, und hat, wenn es etwas stark ist, sehr großen Vorzug vor dem allgemeinen Gebrauch des im geringsten Uebermaße immer schädlichen Brandtweins.

Brandtewein ist für den arbeitenden Mann die gewöhnlichste Zuflucht, und zur Zeit wenn die Ruhr herrscht, nimmt er ihn als Bewahrungsmittel in größerer Menge. In geringer Menge stärkt er wirklich, in größerer aber erhitzt er den Körper und schwächt ihn. Wer daran gewohnt ist, muß ihn mäßig trinken, und den vorziehen, der über bittere Mittel, Wachholderbeeren, Pommeranzenschalen u. dgl. abgezogen ist.

Nur der mäßige Genuß eines guten rothen Weins ist zuträglich, jedes Uebermaß davon ist schädlich. Er darf nie in solcher Menge getranken werden, daß er den Körper erhitzt, die Blutbewegung vermehrt, den Kopf betäubt. — Ein Glas Bitterwein stärkt den Magen, und kann als Vorbauungsmittel dienen, wenn es Morgends genommen wird.

Für den arbeitenden Mann, der weder Wein, noch gutes Bier hat, ist ein Getränk zum Durstlöschen am nützlichsten, das aus vier Theilen reinem Wasser, zwei Theilen Eßig, und einem Theile Brandtwein bereitet wird.

Man gehe nie des Morgens nüchtern aus, sondern Frühstücke etwas, am besten etwas warmes. Dieß haben sich vorzüglich jene zu merken, die mit Ruhrkranken umgehen müssen.

Man schlafe die gewohnte Zeit in der Nacht, vor allem aber nicht in feuchten Schlafstuben, in feuchten Betten, besondees nicht in solchen, die an feuchten Wänden stehen. Man bedecke sich in den kühlen und kalten Nächten gehörig, jedoch nicht zu stark, um nicht unnütz Schweiß zu treiben, weil dieser Erkältung erleichtert. Man sorge, daß Kinder im Schlafe die Bedeckung nicht abwerfen. Abkürzung der gewohnten Nachtsruhe ist, wie allzu langes Wachen, schädlich.

Schröcken, Zorn, Traurigkeit, Verdruß, besonders Furcht haben immer, besonders aber, wenn die Ruhr herrscht, sehr schädliche Folgen. Man suche dieselben, da sie so sehr schwächen, und so leicht in die Krankheit stürzen, möglich zu vermeiden.

Insbesondere suche man die Furcht vor der Krankheit zu bekämpfen. Man überzeuge sich, daß es bei den gehörigen Vorsichtsregeln leicht sey, sich vor der Krankheit zu schützen.

Man betrachte doch nur die vielen Beispiele, wo nur eine Person in einem Hause krank ward, und alle übrigen in dem nämlichen Hause sowohl, als in den benachbarten verschont blieben. Man denke an die Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter und alle, die häufig mit Ruhrkranken umgehen, die ihr sorgloses Gemüth vorzüglich schützt. Man überlege, wie augenscheinlich der Nutzen der Reinlichkeit, der frischen Luft, einer angemessenen Diät, kurz der Vorbauungsmittel ist, indem Leute, die diese gehörig brauchen, kaum je von dem Uebel angegriffen werden.

Da aber diese Furcht bei vielen Menschen nicht wegzuräumen ist, sollte man wenigstens die Ursache des Schröckens zu vermindern suchen, daher zur Zeit, wenn die Ruhr herrscht, keinem Kranken die heil. Sakramenten öffentlich darreichen, keinen Todten beläuten und mit Geräusch öffentlich begraben, noch weniger ihn zur Beschau ausstellen lassen. Die beste Zeit die Leichen still zu beerdigen, ist vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Tod, entweder in der früh Morgens, oder spät Abends. Wer sich dagegen sträubt, meint es nicht redlich mit seinen Mitbürgern.

So nöthig es ist, daß die natürlichen Absonderungen, Ausdünstung und Darmausleerungen gehörig von Statten gehen, sind doch alle Mittel, die sie vermehren, insbeson-

dere Brech- und abführende Mittel, die einige, um den Magen und die Gedärme von allem Unrath zu reinigen, nehmen, höchst schädlich. Sie schwächen den Unterleib, wie den ganzen Körper, und Statt der Krankheit vorzubeugen, stürzen sie vielmehr in dieselbe.

Die Veranlassungen, wobei die Ruhr so leicht entsteht, vermeiden, und eine gute Lebensordnung und Diät beobachten sind die einzig zuverlässigen Mittel, der Krankheit vorzubeugen; ausser diesen giebt es kein einziges sicheres Mittel ihr zu entgehen. Die Ruhr hat kein Gegengift; und es wäre lächerlich, wenn man ein allgemein vermögendes Mittel dagegen verlangte.

Verhalten während der Ruhr.

Sobald Zeichen der Ruhr erscheinen, nehme man sogleich seine Zuflucht zum Arzte, um bald die gleich Anfangs so nöthige wahre Hülfe zu erhalten. Die Krankheit wird schnell bedenklich, gefährlich, ja tödtlich, wenn der Kranke Hausmittel oder umreisende Quacksalber braucht. Diese geben gewöhnlich hitzige, stopfende Mittel, wornach Rückfälle der Krankheit, Lähmungen, Zuckungen, Engbrüstigkeit, Auszehrung, Gicht, Wassersucht, und oft gleich der Brand und der Tod folgen. Personen, die sich eines Geheimnisses gegen die Ruhr rühmen, sind entweder unwissend, oder betrogen, oder selbst Betrüger.

Keine Kurart paßt für alle Ruhrkranke. Und wenn eine allgemeine Kurmethode der Ruhr möglich wäre; so würde sie doch mannigfaltiger Abänderungen in Hinsicht der Größe und Heftigkeit der Krankheit, des Alters und Geschlechts der Kranken u. dgl. m. unterworfen seyn. Deshalb wird die eigentliche Heilmethode hier übergangen, die ohnehin der Kranke nicht anwenden kann, und zu deren Ausführung ihm alle Mahl ein Arzt in der Nähe unentbehrlich ist.

Das vorzüglichste bei Ruhrkranken ist die Reinlichkeit — eine reine unverdorbene Luft im Krankenzimmer. Mehr als die Hälfte der Heilung hängt davon ab; und ohne sie helfen die besten Arzneien wenig.

Man lege den Kranken in ein reinliches Bett, in ein geräumiges trockenes Zimmer, öfne oft die Fenster, um die Luft zu erneuern, und verbrenne darin mehrmals täglich Wachholderreiser mit heller Flamme, um sie zu verbessern. Man sorge jedoch, daß keine Zugluft das Bett oder den Kranken treffe.

Die Betücher und Hemder des Kranken müssen oft gewechselt werden, zuvor aber recht trocken und gewärmt seyn. Beim Anziehen dürfen die Fenster nicht offen, und das Zimmer darf nicht ganz kalt seyn.

Erkältung ist die vorzüglichste Veranlassung der Ruhr, und vermehrte Ausdünstung, ein allgemeiner Schweiß über den ganzen Körper führt am sichersten zur schnellen Heilung des Kranken. Deshalb muß sich derselbe, selbst wenn er noch viele Kräfte hat, wohlbedeckt im Bette halten, wenigstens darf er das warme Krankenzimmer nicht verlassen. Die Füße dürfen von den wollenen Strümpfen nicht entblößt werden, damit er sich beim Aufstehen, wozu ihn die öftere Stuhlgänge nöthigen, nicht von neuem erkälte. So wie er aus dem Bette steigt, muß der ganze Körper wohl bedeckt seyn. Gehen die Kranken auf den Nachtstuhl, worauf sie oft lange sitzen, so lege man, besonders in der Nacht, noch eine wollene Decke, oder einen warmen Sandsack unter ihre Füße.

Den Abgang der Kranken schaffe man möglichst schnell aus der Krankenstube, und verschütte ihn niemals auf Misthaufen oder auf die Straße u. s. Mehrere haben daher schon aus Eckel und Angst die Ruhr bekommen. Man schüttet ihn am besten in eine Grube, worin man ihn gleich mit Erde bedeckt.

Ausser den nächsten Angehörigen und den nöthigen Personen, die den Kranken warten, und pflegen, sollte Niemand in die Krankenstube gelassen werden. Wo viele Menschen sind, ist die Luft gleich verdorben Die Gegegenwart vieler Personen beunruhigt den Kranken auch, hindert ihn seine dringenden Bedürfnisse zu befriedigen, und er kömmt in Gefahr durch das Geschwätz der Besuchenden, die eben nicht immer vorsichtig sind, in Furcht gesetzt, oder zu schädlichen Mitteln verleitet zu werden.

Auch entwickeln sich bisweilen auf der Höhe der Krankheit, besonders, wenn sie mit starkem Fieber verbunden ist, schädliche Stoffe, die den Gesunden, den Besuchenden leicht sehr nachtheilig werden können.

Der Kranke darf keine festen Nahrungsmittel, selbst wenn er noch Eßlust hat, zu sich nehmen, nur flüßige Dinge genießen. Am besten sind schleimichte Suppen und Getränke, von Grütze, Gerste, Weißbrod, Zwieback mit etwas gutem Eßig, oder etwas Wein; Milch mit Wasser gemischt; leichte Fleischbrühe mit etwas Eydotter und Eßig u. dgl. Alle fette Dinge, dicke feste Breie, Mehlspeisen, so wie Obst roh und gekocht sind bis zur völligen Abnahme der Krankheit schädlich.

Ganz vorzüglich schaden der Wein, der Brandtewein, und die Gewürze, als Muskatnüsse, oder Blüthen, Zimmet, Lorbeeren, Pfeffer, u. dgl. m. die man mit Wein oder Brandtewein den Kranken um zu stopfen giebt. Diese Mittel halten die Ruhr nur eine kurze Zeit höchstens zurück, stürzen aber die Kranken bald in höchst gefährliche, meistens unheilbare Uebel. Wein kann nur sparsam in geringer Menge, als Arzuei nützlich werden, und bloß der Arzt kann ihn nach den Umständen mit Nutzen verordnen.

Zum gewöhnlichen Getränk sind ebengenannte schleimichte Dinge verdünnt, Thee, sowohl gemeiner, als von Hollunderblüthen, und Mandelmilch am besten. Der Kranke muß viel, oft, immer lauwarm, und niemals kalt trinken. Das beschwerliche und schmerzhafte Schlucken, das meistens von Schwämmchen oder Wundseyn im Halse entsteht, wird am sichersten durch öfteres Trinken warmer, schleimichter Getränke erleichtert.

Hat der Arzt warme Umschläge oder Tücher auf den Bauch zu legen verordnet, so gebe man acht, daß solche gehörig und oft genug erneuert werden. Kalte Umschläge, oder das Kühlwerden der aufgelegten warmen, schaden viel mehr, als die Warmen nützen. Man warte nie, bis der Kranke selbst neue begehrt, sondern sehe selbst zu. Die Erneuerung der warmen Umschläge muß wenigstens alle Viertelstunden geschehen.

Vorzüglich hüte man sich den Kranken durch unbedachtsame Reden niederzuschlagen. Furcht tödtet ihn leicht, Muth und Heiterkeit entfernt die Gefahr. Man beruhige ihn durch sanfte Theilnahme und Gespräche, man flöße ihm feste Hofnung zur Genesung ein, und man wird unverkennbar die guten Wirkungen der Gemüthsruhe bald an ihm bemerken.

Wenn die Krankheit gehoben ist, die Kranken besser sind, müssen sie noch eine Zeitlang so fortleben, als wenn sie noch krank wären, da so leicht von der kleinsten Ursache gefährliche Rückfälle entstehen. Vorzüglich fordert das Warmhalten des Körpers und das Essen die größte Vorsicht. — Die Speisen können und dürfen nur allmählig und sehr vor-

sichtig geändert werden. Von den obengenannten und etwas stärkeren Fleischsuppen gehe man langsam zu leicht verdaulichen Gemüsen, Erdäpfel, gelbe Rüben, (Mohren) Skorzoneren — dann zu weich gekochten Eyern, etwas frischem, mürbe gekochtem oder gebratenem Fleisch, und etwas gutem rothen Wein über. Trotz des guten Appetits darf der Kranke doch nur wenig auf einmahl, aber oft etwas essen; stillt er völlig auf ein Mahl seinen Hunger, dann überladet er gewöhnlich den schwachen Magen, und davon entstehen sehr leicht gefährliche Rückfälle.

Das Obst ist zu blähend für den schwachen Magen, sowohl roh als gekocht, und verursacht auch gemeiniglich Durchfall.

Vor allem hüte man sich zu früh, besonders bei nassem, feuchtkaltem Wetter auszugehen. Zum Ausgehen wähle man die Mittagszeit, wenn die Sonne noch am meisten wärmt, und kein rauher Wind bläst. Man kleide sich recht warm, und sorge, daß man keine kalte, feuchte Füße bekomme.

Servaes.

Genehmigt von Uns Präfect des Rheindepartements.
Düsseldorf den 23. November 1811.

Graf von Borcke.

---

1. Division.

Büreau der Polizey

Nro. { E. 10262. R. 9063.

Die auf den Jahrmärkten erhoben werdenden Standgelder betreffend.

Düsseldorf den 24. November 1811.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfekte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Bekanntlich werden in den meisten Orten, woselbst Jahrmärkte gehalten werden, sogenannte Standgelder erhoben, welche nichts anders als eine Miethe sind, die für den von den Kommünen hergegebenen Marktplatz, und für die einem jeden Verkäufer darauf anzuweisende eigene Stelle entrichtet wird, und sohin, wie schon das Schema zu den Kommunal-Budjets in der Ministerial-Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinden andeutet (Must. Nr. 1. Tit. 1. Cap. II. b. pos. s.) zu den Kommunalkassen fliessen müssen. Es ist mir zu wissen nöthig, an welchen Orten diese Abgabe hergebracht ist, wie die Sätze derselben bestimmt sind, und zu welchem Behuf der Ertrag vorhin verwendet wurde.

Ich ersuche die Herren Maires, die dahin gerichteten Berichte mit den Ihnen etwa nöthig scheinenden Abänderungen und Modifikationen innerhalb acht Tagen, nach Eingang des gegenwärtigen Erlasses, an die Herren Unterpräfecte, im Arrondissement Düsseldorf aber an mich, einzuschicken. Die Herren Unterpräfecte werden dafür sorgen wollen, daß sämmtliche Berichte spätestens innerhalb 14 Tage zur hiesigen Stelle gelangen.

Empfangen Sie, meine Herren, die wiederholte Versicherung meiner vollkommensten Achtung.

Graf von Borcke.

Düsseldorf, den 28. November 1811.

I. Division.

Verwalt. Büreau.

Nro. { E. 10407. R. 9153.

Die Erneuerung des Personales der Wohlthätigkeitsanstalten betreffend.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Präsidenten der Zentralwohlthärigkeitsanstalten im Rheindepartement.

Meine Herren. Ich ersuche Sie, zur Invollzugsetzung des nachstehenden Beschlusses ungesäumt die Zentralwohlthätigkeitsbüreaus zusammentreten zu lassen.

Diejenigen Mitglieder der Zentralbüreaus, welche gegründete Ursache zu ihrer Abdankung zu haben glauben, oder deshalb bereits bey den Unterpräfecturen Verhandlungen eingeleitet haben möchten, können ihre Motive bey dieser Gelegenheit bey dem Zentralbüreau vorbringen, welches darüber ein Protokoll abhält, und solches mit seinem Gutachten, und falls es jene Motive billigt, mit einer dreyfachen Vorschlagsliste einsendet. Es kann jedoch nur einem der fünf Mitglieder auf diese Art seine Entlassung bewilligt werden.

Wenn in der Folge, im Laufe des Jahrs durch Absterben rc. Erledigungen erfolgen, so braucht dieses wenn nicht besondere Umstände die augenblickliche Wiederbesetzung erfordern, nicht besonders angezeigt zu werden, indem das Gesetz bereits für die Kompletirung des Personales am Schluße eines jeden Jahres gesorgt hat.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

Beschluß.

Wir Präfect des Rheindepartements.

In Gemäßheit der Art. 8, 9, 10 und 11, des kaiserlichen Dekretes vom 3. November 1809, in Betreff der Wohlthätigkeits-Anstalten,

Beschließen wie folgt:

Art. 1. In der ersten Woche des Decembers werden sämmtliche Zentral-Büreaus und Verwaltungs-Kommissionen in einer Haupt-Versammlung das austretende Mitglied durch das Loos bestimmen lassen.

Art. 2. Das über die Ziehung der Loose abzuhaltende von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreibende Protokoll, soll vor dem 15. December an die einschlägige Unterpräfectur zur weitern Beförderung eingesendet werden.

Art. 3. Diesem Protokolle ist zugleich eine in Gemäßheit eines Beschlusses des Zentral-Büreaus oder der Verwaltungs-Kommission anzufertigende Liste von drei für jede erledigte Stelle in Vorschlag zu bringenden Candidaten beyzufügen.

Art. 4. Jede im Laufe dieses Jahrs durch Absterben oder Entlassung erfolgte Erledigung wird so angesehen, als ob sie durch das Loos erfolgt wäre, und in so fern dieses noch nicht geschehen ist, ist eine dreifache Vorschlagsliste beyzufügen.

Art. 5. Da die Hülfsbüreaus noch nicht alle ein Jahr lang bestehen, so mag die Erneuerung zum fünften Theil bey denjenigen Büreaus wo dieses der Fall ist, bis zum künftigen Jahr ausgesetzt bleiben.

Art. 6. Die Herren Unterpräfecte und die Präsidenten der Wohlthätigkeits-Anstalten sind mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Präfectur-Acten eingerückt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben Düsseldorf den 28. November 1811.

Graf von Borcke.

Auf Befehl des Herrn Präfect

Der Generalsecretair Jansen.

---

2. Division.

Militair Büreau.

Nro. { E. 10357. R. 9137.

Die Gratifikationen, so denen bewilliget werden, welche Deserteurs oder Refractairs arretiren, betreffend.

Wir Präfect des Rhein-Departements

Verordnen die Einrückung in die Präfectur-Acten des unterm heutigen eingegangenen Circular-Schreibens Sr. des Herrn Ministers des Innern Exz. vom 25. m. c., mittelst welchen den Gendarmen, Rekrutirungs-Unteroffiziers, Zollbeamten, Polizey-Agenten, Forst- und Feldschützen, desgleichen auch auf Verlangen jedem Privaten, für jede Arretirung eines Deserteurs oder Refractairs, eine Gratification von 25 Fr. zugesichert wird.

Die Herren Unterpräfecte und Maires werden eingeladen, diese Bestimmung zur allgemeinsten Kunde zu bringen. Düsseldorf den 29. November 1811.

Graf von Borcke.

Düsseldorf den 25. November 1811.

Der Minister des Innern

an die Herren Präfecten, die Verwaltungsräthe der Gendarmerie-Compagnien und die Herren Recrutirungs-Kapitains.

Seine Majestät der Kaiser haben durch ein Decret vom 12. Jänner d. J. Folgendes zu verordnen geruhet:

a.) Die Gendarmen, die Recrutirungs-Unteroffiziere, die Zollbeamten, die Polizey-Agenten, die Forstschützen und die Feldschützen sollen künftig für jede Arretirung eines Deserteurs oder Refractairs eine Gratification von fünf und zwanzig Francs erhalten.

b.) Diese Gratification wird der Gendarmerie auf den Grund der von derselben anzufertigenden und mit den über die Arretirungen aufgenommenen Verbal-Prozessen zu begleitenden Etats bezahlt, allen übrigen Civil- und Militair-Agenten aber nach Einsicht ihrer Verbal-Processe von den Präfecten vorgeschossen.

Diese Vorschüsse werden den Präfecten demnächst durch besondere Anweisungen des Kriegsministers erstattet.

c.) Die nämliche Gratification soll auf Verlangen einem jeden Individuum bewilliget werden, welches die Arretirung eines Deserteurs oder Refractairs bewirkt, und die Ablieferung desselben an die Gendarmerie nachgewiesen haben wird.

Da alle kaiserliche Decrete, welche das Militair und die Konscription betreffen, in Gemäßheit der früheren Befehle Sr. Majestät auch in dem Großherzogthum zur Anwendung gebracht werden sollen, so habe ich es für nöthig gehalten, Ihnen von dem Inhalt des obigen Decretes Nachricht zu geben, mit dem Bemerken, daß dem gemäß für einen jeden von dem Empfang des gegenwärtigen Circulairs an, in dem Großherzogthum arretirten großherzoglichen Deserteur oder Refractair eine Gratification von fünf und zwanzig Francs bewilliget werden wird.

Ich habe zugleich, um die Ausführung des gedachten Decrets gehörig zu sichern, und die Art der Zahlung der in Rede seyenden Gratificationen möglichst zu vereinfachen, nachstehende Instruction vollzogen.

1.) Die Verwaltungsräthe der Gendarmerie werden den Special-Etat über die von den Unteroffizieren und Gendarmen ihrer Compagnien von dem Empfange dieses bis Ende December d. J. bewirkten Arretirungen der großherzoglichen Deserteurs nach Ablauf des Monats December, den Etat über die vom 1. Jänner 1812 an erfolgten Arretirungen aber erst nach Ablauf eines jeden Trimesters nach dem unter N. 1 beigefügten Muster doppelt anfertigen, und diese beiden Ausfertigungen, nachdem solche von den Präfecten beglaubiget worden sind, nebst den über die Arretirungen der Deserteurs aufgenommenen Verbal-Prozessen bey dem Kriegsministerium einreichen.

2.) Die Verwaltungsräthe dürfen nur die von den Unteroffizieren und Gendarmen selbst arretirten, und immer bloß diejenigen Individuen in diese Etats aufnehmen, deren Eigenschaft als Deserteurs gehörig festgestellt worden ist.

Die Präfecten haben also bey Nachsehung und Beglaubigung der Etats sorgfältig hierauf zu achten, und überhaupt in allen Fällen, wo die Etats nicht genau nach dem vorgeschriebenen Muster angefertiget worden sind, oder wo sich sonst das Mindeste zu erinnern finden möchte, die Beglaubigung zu verweigern.

3.) Was die von den Unteroffizieren und Gendarmen vorgenommenen Arretirungen der großherzoglichen Refractairs betrift, so werden die Verwaltungsräthe die desfallsigen Etats ebenfalls nach dem Ablauf der ad 1 bestimmten Fristen nach dem unter der N. 2 anliegenden Muster doppelt anfertigen, und beide Ausfertigungen, nachdem solche von den Recrutirungs-Kapitains und demnächst von den Präfecten in der auf dem Muster be-

merkten Art beglaubiget worden sind, mit Beifügung der Verbal-Processe an das Kriegsministerium einsenden.

4.) Diejenigen Individuen, welche noch nicht als Refractairs verurtheilt, oder von den Präfecten noch nicht als solche erkläret, imgleichen die Refractairs, welche auf dem Transport nach dem Hauptort des Departements entsprungen, oder der Gendarmerie von andern Civil- oder Militair-Personen, welche dieselben arretiret haben, übergeben worden sind, können nicht in diese Etats aufgenommen werden.

5.) Die Präfecten werden vom Empfange dieses an die gesetzliche Gratification von 25 Francs für jeden von den Recrutirungs-Unteroffizieren, von den Zollbeamten, von den Polizey-Agenten, von den Forst- oder Feldschützen oder von Privat-Personen arretirten Deserteur und Refractair vorschußweise zahlen lassen, und zwar den Civil- und Militair-Agenten auf den Grund der von denselben beizubringenden Verbal-Prozesse über die Arretirungen, und der Empfangs-Bescheinigungen der Gendarmerie über die richtige Ablieferung der Arrestaten, den Privat-Personen aber, welche, da sie keinen öffentlichen Charakter haben, auch keine Verbal-Prozesse aufzunehmen brauchen, auf den Grund der Empfangs-Bescheinigung desjenigen Brigade-Kommandanten der Gendarmerie, an welchen das arretirte Individuum abgeliefert worden ist.

6.) Die Präfecten müssen die Etats über die von den ad 5 benannten Civil- und Militair-Personen arretirten Deserteurs und Refractairs nach dem Ablauf der ad 1 bemerkten Fristen den unter N. 3 und 4 anliegenden Mustern gemäß, mit Beifügung der über die Arretirungen aufgenommenen Verbal-Prozesse in doppelter Ausfertigung an das Kriegs-Ministerium einsenden, damit denselben die geleisteten Vorschüsse wieder erstattet werden können.

7.) Die nach obigen Bestimmungen von den Verwaltungsräthen der Gendarmerie und den Präfecten anzufertigenden Etats dürfen bloß diejenigen Deserteurs und Refractairs enthalten, deren Arretirung während des vorhergegangenen Trimesters Statt gehabt hat.

Es können jedoch nachträgliche Etats für diejenigen Arretirungen angefertiget werden, welche vielleicht in den Etats eines früheren Trimesters nicht bemerkt seyn möchten.

8.) Wenn im Laufe eines Trimesters kein Deserteur oder Refractair arretiret worden ist, so müssen verneinende Etats eingereicht werden.

9.) Damit die Präfecten die Zeit haben, um sich die nöthigen Aufklärungen über diejenigen arretirten Individuen zu verschaffen, welche nicht aus ihren Departements sind, so brauchen die Etats über die vom Empfange dieses bis Ende December d. J. erfolgten Arretirungen nicht vor dem 15. Jänner k. J. von den Verwaltungsräthen der Gendarmerie und den Präfecten eingereicht zu werden.

Was die vom 1. Jänner 1812 an Statt habenden Arretirungen anlangt, so ist es hinreichend, wenn die desfallsigen Etats binnen drei Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Trimesters abgeschickt werden.

Ich empfehle Ihnen die pünktlichste Befolgung der Vorschriften, welche dieses von den Präfecten durch die Präfectur-Blätter bekannt zu machende Circulair enthält, und ersuche Sie, mir den Empfang anzuzeigen.

Graf von Nesselrode.

Sieper.

(Nro. 1.)

Großherzogliche Gendarmerie.

Compagnie des Departements
de

Namentliches Verzeichniß derjenigen Unterofficiere und Gendarmen, welche während des Trimesters des Jahrs 181 großherzogliche Deserteurs arretiret und auf die durch das kais. Dekret vom 12. Jänner 1811 bewilligte Gratificationen von 25 Francs Anspruch haben.

Namen und Vornamen der Unterofficiers u. Gendarmen.	Grad.	Bezeichnung der Brigade zu welcher sie gehören.	Tag, an welchem die Arretirung Statt gefunden hat.	Namen und Vornamen der arretirten Deserteurs.	Geburtsort		Corps, zu welchem die Deserteurs gehören.	Grad.	Zeitpunkt der Desertion.	Bemerkungen.
					Canton.	Departement.				

Wir Präfect des = Departements bescheinigen hierdurch nach Einsicht der anliegenden Verbal-Processe über die Arretirungen der in dem gegenwärtigen Etat benannten Deserteurs, daß den bezeichneten Unterofficieren und Gendarmen für die Arretirung eines jeden dieser Deserteurs die durch das kaiserliche Decret vom 12. Jänner 1811 bewilligte Gratifitation von 25 Francs rechtlich gebühre.

Der gegenwärtige Etat wird also für das Trimester des Jahrs 181 auf Francs festgestellt.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)

Der gegenwärtige Etat wird hierdurch von uns Mitgliedern des Verwaltungs-Raths der Compagnie des = Departements beglaubiget u. auf Francs festgestellt.

Geschehen zu den 181

(Unterschriften.)

(Nro. 2.)

Compagnie des Departements

d

Großherzogliche Gendarmerie.

Namentliches Verzeichniß derjenigen Unterofficiere u. Gendarmen, welche während des Trimesters des Jahrs 181 großherzogliche Refractairs arretiret und auf die durch das kaiserliche Decret vom 12. Jänner 1811 bewilligte Gratification von 25 Francs Anspruch haben.

Namen und Vornamen der Unterofficiere und Gendarmen.	Grad.	Bezeichnung der Brigade, zu welcher sie gehören.	Tag, an welchem die Arretirung Statt gehabt hat.	Namen und Vornamen der arretirten Refractairs.	Geburtsort		Departement zu welchem sie als Conscribirte gehören.	Conscriptions-Jahr.	Tag, an welchem sie von dem Präfecten als Refractairs erklärt wurden.	Bezeichnung des Tribunals welches die Strafe erkant hat u. Datum des Urtheils.	Tag, an welchem die Refractairs an den Recrut.-Capitain abgeliefert sind.	Bemerkungen.
					Canton.	Departement.						

Wir Präfect des =Departements bescheinigen hierdurch, daß die arretirten und in dem gegenwärtigen Etat benannten Individuen als Refractairs verurtheilt, oder durch unsre Arretes respective durch die Arretes der Präfecten, derjenigen Departements, zu welchen sie gehören, als Refractairs erkläret worden sind; daß mithin für die durch die anliegenden Verbal-Processe gehörig nachgewiesene Arretirung eines jeden dieser Refractairs die gesetzliche Gratification von 25 Francs zu zahlen ist.

Der gegenwärtige Etat wird demnach auf Francs festgestellt.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)

Der gegenwärtige Etat wird hierdurch von uns Mitgliedern des Verwaltungs-Raths der Compagnie des =Departements beglaubiget, und auf Francs festgestellt.

Geschehen zu den 181

(Unterschriften.)

Ich unterzeichneter Rekrutirungs-Kapitain des Departements erkläre hiemit, daß die in dem gegenwärtigen Etat bezeichneten Individuen an den oben bestimmten Tagen von der Gendarmerie an mich abgeliefert worden sind.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)

(Nro. 3.)

Namentliches Verzeichniß

derjenigen großherzoglichen Deserteurs, welche während des Trimesters des Jahrs 181 in dem =Departement von den Zoll=Beamten, Polizey=Dienern, Forst= oder Feld=Schützen, von sonstigen Civil und Militair=Agenten und Privat=Personen arretiret worden sind.

Namen, Vornamen und Dienst=Eigenschaften derjenigen Personen welche die Arretirungen bewirkt haben.	Bezeichnung der Communen, in welchen selbige wohnen.	Tag der Arretirung.	Namen und Vornamen der arretirten Soldaten.	Geburtsort		Corps zu welchem die Deserteurs gehören.	Grade der Deserteurs.	Tag der Desertion.	Betrag der für die Arretirung bezahlten Gratification	Bemerkungen.
				Canton.	Departement.				Total Fr.	

Wir Präfect des =Departements bescheinigen hierdurch nach Einsicht der anliegenden Verbal=Processe über die Arretirungen der in dem gegenwärtigen Etat benannten Deserteurs und nach Einsicht der denselben beigefügten Empfangs=Bescheinigungen der Gendarmerie, daß denjenigen Personen, welche die Arretirungen bewirkt haben, für die Arretirung eines jeden Deserteurs die durch das kaiserliche Dekret vom 12. Jänner 1811 bewilligte Gratifikation von 25 Francs rechtlich gebühret hat und deshalb auch vorschußweise ausbezalt worden ist.

Der gegenwärtige Etat wird demnach auf Francs festgestellt.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)

(Nro. 4.)

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Refractairs, welche während des Trimesters des Jahrs 181 in dem =Departement von den Zoll=Beamten, Policey=Dienern, Forst= oder Feld=Schützen, von sonstigen Civil= oder Militair=Agenten und von Privat=Personen arretiret worden sind.

Namen, Vornamen und Diensteigenschaften derjenigen Personen, welche die Arretirungen bewirkt haben	Bezeichnung der Communen, in welchen selbige wohnen.	Tag der Arretirung.	Namen und Vornamen der arretirten Refractairs.	Geburtsort		Departement zu welchem sie als Conscribirte gehören.	Conscriptionsjahr	Tag, an welchem sie von dem Präfecten als Refractairs erkläret worden sind.	Bezeichnung		Tag, an welchem die Refractairs an dem Rekrutrungs=Capitain abgeliefert worden sind.	Betrag der Vorschuß=weise für die Arretirung bezahlten Gratification.	Bemerkungen.
				Canton.	Departement.				des Tribunals, welches die Strafe erkannt hat und Tag des Urtheils.	der Brigade, welcher jedes arretirte Individuum übergeben worden ist.			

Wir Präfect des =Departements bescheinigen hierdurch, daß die in dem gegenwärtigen Etat benannten Individuen sämtlich als Refractairs verurtheilet oder durch unsre Arretes respective durch die Arretes der Präfecten derjenigen Departements, zu welchen sie gehören, als Refractairs erkläret worden sind; daß ich mithin für die durch die anliegenden Verbal=Processe und die demselben beigefügten Empfangs=Bescheinigungen der Gendarmerie gehörig nachgewiesene Arretirung eines jeden dieser Refractairs die gesetzliche Gratification von 25 Francs vorschußweise habe zahlen lassen, welches im Ganzen eine Summe von Francs ausmacht.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)

Ich unterzeichneter Recrutirungs=Capitain des =Departements erkläre hiemit, daß die in dem gegenwärtigen Etat benannten Refractairs an den oben bestimmten Tagen von der Gendarmerie an mich abgeliefert worden sind.

Geschehen zu den 181

(Unterschrift.)